

Freundeskreis Haus St. Josef, Büchlberg e.V.

Satzung

vom 13.01.2004 geändert am 21.04.2004

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „*Freundeskreis Haus St. Josef, Büchlberg*“.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.

2.
Er hat seinen Sitz in Büchlberg.

3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Jugendhilfeeinrichtung Haus St. Josef in Büchlberg bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben insbesondere

- durch die Bereitstellung finanzieller Hilfen
- durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Erziehern, Eltern, Jugendämtern, betreuten Kindern und Jugendlichen, ehemaligen Betreuten und Mitarbeitern
- durch die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit (z.B. über die Arbeit des Hauses St. Josef informieren, Kontakte pflegen zu Pfarrgemeinden, politischen Parteien und zu den Medien)
- durch Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Festen
- durch die Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- durch eigene Tatkraft

Ziel des Freundeskreises ist es die soziale und **erzieherische** Arbeit im Haus St. Josef durch engagierte Mitglieder zu unterstützen, damit junge Menschen sich in verändernden Bedingungen von Politik und Gesellschaft sozialverantwortlich zurechtfinden können.

2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkt.
2.
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Übernahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3.
Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt jeweils zum Jahresende und ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.09. zu erklären,
 - Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person.
 - Ausschluss vom Verein.
4.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist aus wichtigem Grund möglich; insbesondere,
 - wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins schädigt oder
 - mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge, Spenden

1.
Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten und sich möglichst auch aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03., beim Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb drei Monaten in voller Höhe zu entrichten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.

Die Beiträge, Schenkungen, Vermächnisse und die sonst dem Verein zufließenden Mittel sind ordnungsgemäß zu verwalten.

3.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und gegebenenfalls ein zu ernennendes Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer für zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich.
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

2.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

3.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).

4.

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

6.
Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. bei Email das Übertragungsdatum.

7.
Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.

8.
Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 7 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenführer/in.

Darüber hinaus können von dem Vorstand bis zu vier Beisitzer/innen berufen werden, von denen eine/r der Leitung des Hauses St. Josef und des Ordens der Schwestern vom Heiligen Kreuz angehören sollen. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

2.
Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird, mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt und durch den/die Vorsitzende/n gegengezeichnet.

3.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.

4.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB), wobei immer zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

5.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 500,00 Euro ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

6.
Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitgliedes nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Binnen 12 Wochen ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Wahlperiode durchzuführen.

7.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

8.
Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kuratorium

1.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium gebildet werden. Vier Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt. Weitere Mitglieder werden vom Kuratorium selbst ernannt.

2.
Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Es wird vom Vorstand über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unterrichtet.

3.
Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, die ihr Amt mindestens zwei Jahre ausüben. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zu einer Neuwahl oder ihrer Wiederbenennung im Amt.

4.
Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen werden die Kuratoriumsmitglieder innerhalb 14 Tage schriftlich geladen.

5.
Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

6.
Wegen der Arbeitsweise des Kuratoriums kann sich dieses eine vom Kuratorium und vom Vorstand des Freundeskreises zu beschließende Ordnung geben.

§ 9 Kassenverwaltung/Kassenprüfung

1.
Die Kassenprüfung wird durch zwei KassenprüferInnen vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2.
Alle Anweisungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Damit gilt das „Vier-Augen-Prinzip“ für alle Geldgeschäfte.
3.
Die Kassenprüfer/Innen haben die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher alljährlich zu prüfen, in der Mitgliederversammlung Berichten zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 10 Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2.
Im Falle der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.
3.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Orden der Schwestern vom Heiligen Kreuz, Provinz- und Missionshaus in Altötting, (Kreszentiaheimstrasse 42, D-84503 Altötting) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten/Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **13.01.2004** errichtet. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Passau einzutragen.

Anmerkungen:

Der Verein wurde am 27.01.2004 in das Vereinsregister unter der Nr. 1987 eingetragen

Amtsgericht – Registergericht

In der Mitgliederversammlung am 21.04.2004 wurde die Satzung in § 3 (Selbstlosigkeit) Ziffer 2 um folgenden Satz ergänzt:

„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“.